

**Informationen zur Durchführung von Bestattungen  
während der Corona-Pandemie nach der Zehnten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 8. Dezember 2020  
(BayMBI. Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G) übermitteln.**

Nach § 3 der 10. BayIfSMV ist das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Ein triftiger Grund ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 die Teilnahme an „Beerdigungen im engsten Familienkreis“. Solche Beerdigungen dürfen durchgeführt werden. Der Begriff „Beerdigung“ umfasst dabei insbesondere Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Teil der Beerdigung in einer Kirche, auf einem gemeindlichen oder kirchlichen Friedhof, in einem Krematorium oder etwa den Räumen eines Bestattungsunternehmens stattfindet. Der „engste Familienkreis“ umfasst jedenfalls Verwandte und Verschwägte des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie den Ehegatten/Lebenspartner beziehungsweise nichtehelichen Lebensgefährten des Verstorbenen. Insgesamt dürfte dieser Kreis im Regelfall **nicht mehr als 25 Trauergäste** umfassen. In Gebäuden ist der Teilnehmerkreis im Übrigen durch die Anzahl der Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, beschränkt und kann im Infektionsschutzkonzept des Trägers der Örtlichkeit zahlenmäßig weiter eingeschränkt werden.

Im Übrigen sind für die Durchführung von Beerdigungen weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 10. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Beerdigungen folgende weiteren Vorgaben:

- Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Besucher gilt Maskenpflicht.
- Gemeindegang ist untersagt.
- Es besteht ein Infektionsschutzkonzept des Trägers der Örtlichkeit, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert. Dieses hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu umfassen. Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste gilt § 5 der 10. BayIfSMV zu Veranstaltungen. **Diese ist nach § 5 Satz 1 der 10. BayIfSMV grundsätzlich untersagt.** Für Ausnahmegenehmigungen ist § 5 Satz 2 der 10. BayIfSMV zu beachten. Zulässig ist eine Zusammenkunft des in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der 10. BayIfSMV genannten Personenkreises im öffentlichen Raum oder in privat genutzten Räumen. Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 der Bestattungsverordnung vorliegen.